

Nr 113 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Invasive Arten-Gesetz – IAG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für jene Angelegenheiten die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Es sieht begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (im Folgenden kurz „Verordnung“), ABl Nr L 317 vom 4. November 2014, vor.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes zur Durchführung der Verordnung bleiben unberührt.

Behörden, Wacheorgane

§ 2

(1) Die Vollziehung der sich aus der Verordnung ergebenden Aufgaben fällt in die Zuständigkeit folgender Behörden:

1. in die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung der Art 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 der Verordnung,
2. in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach Art 30 der Verordnung bzw § 9 dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Vollziehung der sich aus den Art 8 und 9 der Verordnung ergebenden Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(3) Zur Unterstützung der Behörden (Abs 1) bei der Vollziehung dieses Gesetzes können Naturschutzwacheorgane (§ 56 NSchG), Jagdschutzorgane (§ 113 JG) und Fischereischutzorgane (§ 29 Fischereigesetz 2002) beigezogen werden. Diese Wacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches befugt:

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf deren Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
2. Personen, die auf frischer Tat bei einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen;
3. die im § 9 Abs 3 genannten Gegenstände bei dringendem Verdacht einer in ihren Aufgabenbereich fallenden Verwaltungsübertretung zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck im unbedingt notwendigen Umfang Gepäckstücke, Behälter oder Transportmittel zu öffnen und zu durchsuchen;
4. bei Vorliegen einer besonderen Schulung und Ermächtigung Fahrzeuge anzuhalten, wenn der dringende Verdacht besteht, dass mit diesen Fahrzeugen die im § 9 Abs 3 genannten Gegenstände transportiert werden.

Die Wacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und zum Gebrauch von Waffen besteht nicht.

(4) Den im Abs 3 genannten Wacheorganen, den sonst mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behördenorganen sowie sonstigen Personen, die von der zuständigen Behörde (Abs 1) beauftragt worden sind, ist zum Zweck amtlicher Erhebungen sowie zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben ungehinderter Zutritt und – soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen und bei den im Abs 3 genannten Organen ein besonderer behördlicher Auftrag vorliegt – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Dringlichkeitsmaßnahmen

§ 3

Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 10 der Verordnung durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die im Land Salzburg vorkommen oder bei denen das unmittelbare Risiko der Einbringung in das Landesgebiet besteht, Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinn des Art 7 Abs 1 der Verordnung festzulegen.

Landesaktionsplan

§ 4

Die Landesregierung kann einen Aktionsplan im Sinn des Art 13 der Verordnung erstellen (Landesaktionsplan), in dem Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festgelegt werden, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Land Salzburg verhindert werden soll.

Managementmaßnahmen

§ 5

Die Landesregierung hat durch Verordnung Managementmaßnahmen im Sinn des Art 19 der Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Land Salzburg weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. In dieser Verordnung sind insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten festzulegen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art 19 Abs 1 und 3 der Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art 19 Abs 1 der Verordnung (EU) außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 6

Die Landesregierung hat im Fall der Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung eines Ökosystems durch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung anhand der verfügbaren Daten zu beurteilen,

1. ob die Erholung des Ökosystems durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen mit einem im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand gefördert werden kann oder
2. ob die Kosten dieser Maßnahmen hoch sind und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Wiederherstellung stehen werden.

Im Fall der Z 1 können durch Verordnung Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinn des Art 20 Abs 2 der Verordnung angeordnet werden.

Maßnahmen für invasive Arten von nationaler Bedeutung

§ 7

Die Landesregierung kann durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die in der nationalen Liste im Sinn des Art 12 Abs 1 der Verordnung angeführt sind, Beschränkungen im Sinn von Art 7 der Verordnung sowie Maßnahmen gemäß den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes festlegen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8

Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplanes nach § 4 oder von Managementmaßnahmen nach § 5 ist der jeweilige Entwurf im Rahmen des Internetauftrittes des Landes bekannt zu machen. Jede Person kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Eingelangte

Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplanes oder über Managementmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Verstöße gegen die im § 2 Abs 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund der §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.500 € zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen und verendete oder getötete Tiere sind wenn möglich gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen udgl) zuzuführen.

Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Verordnung (EU) Nr 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (in der Folge kurz als „EU-Verordnung“ bezeichnet) ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Diese Rechtsnorm hat gemäß Art 288 AEUV allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die nationalen Behörden der Republik Österreich haben diese Verordnung ohne innerstaatliche Umsetzung anzuwenden, eine spezielle Transformation durch gleichlautende innerstaatliche Gesetze ist nach der Judikatur des EuGH sogar ausdrücklich untersagt (EuGH Rs 34/73, Variola; „Wiederholungsverbot“).

Ungeachtet dessen hat Österreich der Europäischen Kommission die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen Behörden zu notifizieren und strafrechtliche Begleitbestimmungen gesetzlich festzulegen (Art 24 Abs 2 und Art 30 der EU-Verordnung).

Die Regelungsinhalte der genannten EU-Verordnung betreffen innerstaatlich ua auch Angelegenheiten des Naturschutzes, der Jagd, der Fischerei und des Veranstaltungsrechtes, die jeweils in die Zuständigkeit des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung fallen. Unionsrechtlich ist daher der Landesgesetzgeber in dem von der EU-Verordnung ausdrücklich bestimmten Rahmen zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen verpflichtet. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll nun der Verpflichtung nachgekommen werden, die erforderlichen Begleitregelungen zur unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung vorzusehen, dh insbesondere die Behördenzuständigkeit sowie Strafen für Verstöße gegen die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung festzulegen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG. Da die genannte EU-Verordnung, für die in der Regierungsvorlage bestimmte Begleitmaßnahmen vorgesehen werden, in Teilbereichen auch vom Bund durchzuführen ist, soll im Gesetzentwurf (§ 1 Abs 1) ausdrücklich angeordnet werden, dass diese Zuständigkeiten des Bundes unberührt bleiben.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Die Regierungsvorlage enthält ausschließlich Begleitbestimmungen zur im Pkt 1 genannten EU-Verordnung.

4. Kostenfolgen:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Bestimmungen haben keine Kostenfolgen, ein allfälliger Vollziehungsmehraufwand durch den Regelungsgegenstand ergibt sich direkt aus dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht. Daher kann den Gebietskörperschaften aus dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes kein zusätzlicher finanzieller Aufwand erwachsen.

Die Vollziehung der EU-Verordnung einschließlich der Durchführung der erforderlichen Strafverfahren kann jedoch zu beachtlichen Folgekosten auf Landesebene führen. Insbesondere kann die Festlegung von Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand führen, der aber noch nicht konkret eingeschätzt werden kann, da die Liste gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung nach Art 4 der EU-Verordnung noch nicht vorliegt. Damit sind aber auch die aus der Durchführung von Strafverfahren erwachsenden Kosten noch nicht bezifferbar.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben die für Natur- und Umweltschutz sowie Gewerbe zuständige Abteilung (5) im Einvernehmen mit der für Lebensgrundlagen und Energie zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Landesfischereiverband Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg und der Landesverband des Österreichischen Alpenvereins haben gegen die Vorlage keine Einwände erhoben.

5.2. Die Abteilung 5 regte gemeinsam mit der Abteilung 4 für einen effizienteren Vollzug der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 an, den im § 2 Abs 3 genannten Wacheorganen weitergehende Befugnisse zu erteilen. So sollten diese auch fremde Grundstücke betreten und befahren dürfen, um das Auftreten invasiver gebietsfremder Arten zu erheben, sodass das nach Art 14 Verordnung (EU) Nr 1143/2014 geforderte Monitoringverfahren durchgeführt werden kann. Zusätzlich ist es zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung erforderlich, ein Beschlagnahmerecht und damit im Zusammenhang stehend ein Durchsuchungsrecht von Gepäckstücken, Behältern oder Transportmitteln sowie das Anhalten von Fahrzeugen zu normieren. Diese Anregungen werden im § 2 Abs 3 Z 3 und 4 sowie im neu eingefügten Abs 4 aufgegriffen. Sie entspre-

chen den geplanten Novellierungsvorschlägen der §§ 39 Abs 1 und 56 Abs 3 lit c und d Salzburger Naturschutzgesetz 1999 in der Regierungsvorlage Nr 7 BlgLT 5. Sess 15. GP.

Zusätzlich wurde betreffend den Landesaktionsplan angeregt, anstelle der Verpflichtung zur Erstellung lediglich eine Ermächtigung zu normieren, da derzeit noch nicht endgültig abgeklärt sei, ob von Seiten des Bundes ein Gesamtplan für Österreich oder nur ein Teilplan erstellt werden wird. Auch diese Anregung wird aufgegriffen.

5.3. Der Landesfischereiverband Salzburg wies darauf hin, dass sich eine Mitwirkungspflicht für Fischereischutzorgane nur auf Wassertiere im Sinn des Fischereigesetzes 2002 beziehen könnte, da die Aufsichtsorgane nur für diese Arten geschult seien. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes umfassten Wassertiere werden sich aber ua aus nach den Bestimmungen der EU-Verordnung bereits erarbeiteten bzw noch zu erarbeitenden Listen ergeben, sodass darauf in diesem Gesetzesvorhaben kein Einfluss genommen werden kann.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 1 und 2:

Die gegenständliche EU-Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union; ein wichtiger, in der EU-Verordnung immer wieder erwähnter Nebenaspekt ist aber auch der Gesundheitsschutz.

Die Vollziehung der einzelnen Bestimmungen der EU-Verordnung fällt somit teilweise in die Zuständigkeit der Länder (vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität), teilweise aber auch in jene des Bundes (etwa unter den Aspekten des Gesundheitsschutzes, des Gewerberechtes, des Importes von Pflanzen oder Tieren, des Wasser- und Forstrechtes). Die Abgrenzung ist im Einzelnen nicht einfach zu treffen. Sie wurde im Rahmen einer im Gegenstand eingerichteten Länderexpertenkonferenz erörtert und durch ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Kompetenzabgrenzung aufgearbeitet.

Die Länder haben nach den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinsichtlich bestimmter invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten insbesondere

- die Haltung, Freisetzung und Züchtung von Arten zu überwachen oder zu verhindern (Art 7 der EU-Verordnung),
- Genehmigungen für die Haltung im Rahmen der kompetenzrechtlichen Schranken zu erteilen (Art 8 und 9 der EU-Verordnung),
- Dringlichkeitsmaßnahmen in jenen Fällen anzuordnen, in denen solche invasiven gebietsfremden Arten, die noch nicht auf der Kommissionsliste aufscheinen, eine Gefahr für die Biodiversität darstellen bzw die weiteren Voraussetzungen des Art 4 Abs 3 der EU-Verordnung erfüllen (Art 10 der EU-Verordnung),
- Aktionspläne für die prioritären Pfade der Arten zu erstellen (Art 13 der EU-Verordnung),
- Maßnahmen zur Beseitigung von Arten zu setzen (Art 17 der EU-Verordnung) und
- Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen (Art 19 und 20 der EU-Verordnung).

Auch weitere Bestimmungen der EU-Verordnung (Art 14, 18, 30, 31 und 32) sind zumindest teilweise von den Ländern zu vollziehen. Auf Grund der Bedeutung der zu setzenden Maßnahmen für die Biodiversität und deren regelmäßig überregionalen und somit bezirksübergreifenden Charakter soll grundsätzlich die Landesregierung zuständige Behörde sein. Lediglich Strafverfahren sollen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, auch Genehmigungsverfahren zB für die Haltung in zoologischen Gärten oder in Museen (Haus der Natur) an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren.

Die Behörden sollen durch die nach dem Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht bestehenden Wacheorgane unterstützt werden, wobei diese ihre Befugnisse jeweils in ihrem Dienstbereich ausüben. Unbeschadet der ihnen zustehenden Berechtigungen (bspw nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 oder den jeweiligen Materiengesetzen, zB im § 56 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, im § 115 Jagdgesetz 1993 und im § 30 Fischereigesetz 2000) werden zur Vollziehung der EU-Verordnung jene Befugnisse normiert, wie sie für Naturschutzwachorgane gemäß den in der Regierungsvorlage Nr 7 BlgLT 5. Sess 15. GP vorgeschlagenen neuen §§ 39 Abs 1 und 56 Abs 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 gelten sollten.

Zu den §§ 3 bis 6:

Auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit einer EU-Verordnung bedarf es neben der Benennung der für die Vollziehung zuständigen Behörden und der Festsetzung von Strafen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (§§ 2 und 9) grundsätzlich nur in jenen Bereichen einer innerstaatlichen gesetzlichen Grundlage, in denen Verhaltenspflichten nach der EU-Verordnung innerstaatlich zweckmäßig nur durch die Erlassung einer Durchführungsverordnung vollzogen werden können (VfSlg 15.189/1998). Eine bescheidmäßige Individualisierung von aus einer EU-Verordnung resultierenden Verhaltenspflichten ist unbeschadet dessen jederzeit möglich, kann aber in bestimmten Konstellationen nicht ausreichen.

Die vorgeschlagenen § 3 bis 6 dienen also ausschließlich der Erfüllung der dem Gesetzgeber auf Grund der Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts obliegenden Determinierungspflicht; zusätzliche, insbesondere von der EU-Verordnung abweichende Verpflichtungen können sich daraus weder für die Landesregierung noch die Rechtsunterworfenen ergeben. Konkret erfordern die Art 10, 12 (iVm Art 7), 13, 19 und 20 der EU-Verordnung die Erlassung gesetzlich zu determinierender genereller Rechtsakte der Landesregierung. Nach der Eingriffsintensität abgestuft geht es hier zunächst um die erforderlichen Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Art 10, 19 und 20 der EU-Verordnung, die naturgemäß nicht ausschließlich durch Individualrechtsakte angeordnet werden können. Auch hinsichtlich der (grundsätzlich bloß als generelle Rechtsakte ohne unmittelbare Rechtsverbindlichkeit anzusehenden) Aktionspläne nach Art 13 der EU-Verordnung scheint ein bestimmtes Mindestmaß an inhaltlicher Determinierung erforderlich, dies schon deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Aktionsplan in bestimmten Fällen auch einzelne unmittelbar rechtswirksame Inhalte aufweisen kann.

Zu § 7:

Für invasive gebietsfremde Arten, denen keine unionsweite Bedeutung zukommt, steht die Erlassung einschränkender Maßnahmen im Ermessen des jeweils betroffenen Mitgliedstaates. Gemäß Art 12 der EU-Verordnung können für diese Arten Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Genehmigungsvorbehalte wie für Arten von unionsweiter Bedeutung vorgesehen werden.

Zu § 8:

Art 26 der EU-Verordnung enthält Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung: Werden demnach Aktionspläne oder Managementmaßnahmen vorgesehen, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen. Als Maßstab gelten dabei die Bestimmungen der Öffentlichkeits-Beteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, aus der sich ergibt, dass die Öffentlichkeit in einem ergebnisoffenen, mit ausreichenden Stellungnahmefristen ausgestatteten Prozess rechtzeitig und auf geeignete Weise an der Ausarbeitung von Aktionsplänen und Managementmaßnahmen effektiv beteiligt werden muss. Diesen Anforderungen wird durch die vorgesehene Bekanntmachung der Entwürfe im Internet, die jeder Person eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und durch die Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung eingelangter Stellungnahmen Rechnung getragen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung sieht die erforderlichen begleitenden Strafbestimmungen im Sinn des Art 30 der EU-Verordnung vor. Die vorgesehene maximale Strafhöhe von 36.500 € entspricht jener im § 61 Abs 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999. Die Regelung über den Verfall entspricht jener im § 61 Abs 4 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 mit Ausnahme der Möglichkeit, die zum Verfall erklärten lebenden Tiere in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen. Dies um dem Zweck der EU-Verordnung (ua Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten) nicht zu unterlaufen.

Zu § 10:

Das Gesetz muss aus unionsrechtlichen Gründen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen